

Rechtstipps & Urteile: Heute zum Thema Fahrradfahren

Promillegrenze für Fahrradfahrer

Dass nach übermäßigem Alkoholenuss auf die selbsttätige Autofahrt verzichtet werden sollte, ist jedem bewusst. Stark angetrunken auf den Drahtesel umzusteigen, ist aber auch keine Lösung, erklären ARAG Experten. Denn wird ein Radler mit einem Promillewert von 1,6 oder mehr erwischt, kann auch ihm der Führerschein entzogen werden. Ein so hoher Wert begründet laut Bundesverwaltungsgericht Zweifel an der Kraftfahrteignung. Besteht die Gefahr, dass der Radfahrer auch künftig ein Kraftfahrzeug in fahruntüchtigem Zustand führen wird, kann die Fahrerlaubnis entzogen werden (BVerwG, Az.: 3 C 32/07).

Vorsicht bei lediglich farblich abgetrennten Fuß- und Radwegen

Fußgänger vs. Fahrradfahrer – gerade bei lediglich optisch voneinander abgegrenzten Geh- und Fahrradwegen ein nicht zu unterschätzendes Problem. Im vorliegenden Fall näherte sich ein Mann auf seinem Fahrrad nahe einer Bushaltestelle einer Personengruppe. Die Personen standen auf dem vom Radweg farblich abgetrennten Fußgängerweg. Ohne seine Geschwindigkeit zu reduzieren klingelte der Mann, um auf sich aufmerksam zu machen. Eine Frau aus der Gruppe machte einen unbedachten Schritt nach hinten auf den Radweg. Um einer Kollision vorzubeugen, trat der Radler in die Eisen, machte kopfüber einen Satz über den Lenker und zog sich dabei eine Kopfwunde zu. Selbst Schuld, meinte die Passantin, er sei zu schnell gefahren und habe falsch reagiert. Dieser Einschätzung wollte das Gericht jedoch nicht folgen. Obwohl die Fußgängerin auf den Radweg getreten ist, ist dem Radfahrer ein Mitverschulden anzulasten. Derartige Situationen begründen oftmals eine Pflicht zur Rücksichtnahme von Radfahrern auf Fußgänger. Dieser hat der Kläger nicht schon dadurch Genüge getan, dass er in einer Entfernung von 10 Metern durch klingeln auf sich aufmerksam machen wollte. Ohne erkennbare Reaktion der Fußgängerin auf dieses Klingelzeichen war er vielmehr gehalten, seine Geschwindigkeit zu reduzieren und sich bremsbereit zu verhalten (BGH VI ZR 171/07).

Fahrradstraßen

Das Verkehrsschild enthält ein weißes Fahrrad in einem blauen Kreis. Wie schnell darf man denn in diesen Radlerstraßen fahren? Unter dem Verkehrsschild (weißes Fahrrad in einem blauen Kreis) ist folgender Aufdruck angebracht: „Diese Straße ist dem Radverkehr vorbehalten. Ausnahme: Kfz-Anliegerverkehr mit mäßiger Geschwindigkeit“. Während das Amtsgericht Freiburg noch die Auffassung vertrat, dass in Fahrradstraßen maximal 50 km/h erlaubt seien, reduzierten das Oberlandesgericht Karlsruhe nach Auskunft der ARAG Experten die Höchstgeschwindigkeit. Die Richter hatten in einer neueren Grundsatzentscheidung klargestellt, dass Autofahrer in durch gesondertes Verkehrszeichen ausgewiesenen Fahrradstraßen maximal Tempo 30 fahren dürfen (Az.: 2 Ss 24/05). Begründung: Die Autofahrer hätten sich gefälligst dem Fahrradverkehr anzupassen.

Quelle: aragvid-arag 09/09

Ihre lsb h – Vereinsförderung und –beratung